

GL_GERICHTE GL-278 vom 10. Juli 2012

GL Gerichte, 2012-07-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-278

FR: GL_GERICHTE GL-278 du 10 juillet 2012

IT: GL_GERICHTE GL-278 del 10 luglio 2012

Erwägungen

E. 1

Das Verwaltungsgericht ist gemäss Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (IVG) zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 2

2.1 Invalide Versicherte haben Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern und die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind (Art. 8 Abs. 1 IVG). Die Eingliederungsmassnahmen bestehen unter anderem in Massnahmen beruflicher Art (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Kapitalhilfe; vgl. Art. 8 Abs. 3 lit. b IVG).

2.2 Eine versicherte Person hat Anspruch auf Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit, wenn die Umschulung infolge Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann (Art. 17 Abs. 1 IVG). Unter Umschulung ist grundsätzlich die Summe der Eingliederungsmassnahmen berufsbildender Art zu verstehen, die notwendig und geeignet sind, dem vor Eintritt der Invalidität bereits erwerbstätig gewesenen Versicherten eine seiner früheren annähernd gleichwertige Erwerbsmöglichkeit zu vermitteln (BGE 130 V 488 E. 4.2; vgl. auch Art. 6 Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 [IVV]).

2.3 Der Umschulungsanspruch setzt eine Invalidität oder die unmittelbare Bedrohung durch eine solche voraus (Art. 8 Abs. 1 IVG). Als invalid im Sinne von Art. 17 IVG gilt, wer nicht hinreichend eingegliedert ist, weil der Gesundheitsschaden eine Art und Schwere erreicht hat, welche die Ausübung der bisherigen Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise unzumutbar macht. Dabei muss der Invaliditätsgrad ein bestimmtes erhebliches Mass erreicht haben. Dies ist der Fall, wenn die versicherte Person wegen der Art und Schwere des Gesundheitsschadens im bisher ausgeübten und in den für sie ohne zusätzliche berufliche Ausbildung offen stehenden zumutbaren Erwerbstätigkeiten eine bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbseinbusse von etwa 20 % erleidet, wobei es sich um einen blossen Richtwert handelt (BGE 130 V 488 E. 4.2, 124 V 108 E. 2b).

2.4 Die IV-Stelle hat eine Umschulung nur durchzuführen, wenn diese zur Wiedereingliederung der betroffenen Person in den Arbeitsmarkt erforderlich ist. Ist eine versicherte Person bereits in zureichender und zumutbarer Weise eingegliedert oder besteht die Möglichkeit, ihr ohne zusätzliche Ausbildung einen geeigneten und zumutbaren Arbeitsplatz zu vermitteln, so liegt keine invaliditätsbedingte Notwendigkeit für eine Umschulung vor (BGer-Urteil 8C_812/2007 vom 6. Oktober 2008 E. 8, I 160/06 vom 10. Mai 2006 E. 3; Rz. 4013 des Kreisschreibens über die Eingliederungsmassnahmen

beruflicher Art in der ab 1. Januar 2014 gültigen Fassung [KSBE]).

Berufsneigungen der betroffenen Person sind zwar zu berücksichtigen, doch können sie für die Zumutbarkeit einer geeigneten Tätigkeit nicht ausschlaggebend sein (vgl. Ulrich Meyer, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, 2. A., Zürich/Basel/Genf 2010, S. 200). Die Realisierung eines Berufswunsches einer versicherten Person macht deren Ausbildungswunsch verständlich, ändert aber nichts daran, dass die invalidenversicherungsrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen dazu erfüllt sein müssen (BGer-Urteil I 849/02 vom 13. Juli 2004 E. 3.2).

2.5 Im Weiteren muss sowohl die Umschulung in Bezug auf die Wiedereingliederung in die Erwerbstätigkeit als auch die betroffene Person in Bezug auf die erfolgreiche Durchführung der Umschulung geeignet sein. Es werden demnach eine subjektive und eine objektive Eingliederungsfähigkeit vorausgesetzt (vgl. BGer-Urteil I 398/05 vom 7. Dezember 2005 E. 4; Meyer, S. 200).

2.6 Der voraussichtliche Erfolg einer Eingliederungsmassnahme muss in einem vernünftigen Verhältnis zu ihren Kosten stehen, womit unangemessen teure Ausbildungen vom Anspruch ausgeschlossen sind (vgl. BGer-Urteil 8C_812/2007 vom 6. Oktober 2008 E. 9, I 761/05 vom 15. Februar 2006 E. 3.4). Mit der Umschulung soll dem Versicherten eine seiner früheren annähernd gleichwertige Erwerbsmöglichkeit vermittelt werden (vgl. dazu oben E. II/2.2). Die annähernde Gleichwertigkeit bezieht sich dabei in erster Linie nicht auf das Ausbildungsniveau als solches, sondern auf die nach erfolgter Eingliederung zu erwartende Verdienstmöglichkeit. In der Regel besteht nur ein Anspruch auf die dem jeweiligen Eingliederungszweck angemessenen, notwendigen Massnahmen, nicht aber auf die nach den gegebenen Umständen bestmöglichen Vorkehrungen. Dies deshalb, weil die Eingliederung nach dem Willen des Gesetzgebers lediglich so weit sicherzustellen ist, als dies im Einzelfall notwendig, aber auch genügend ist. Der Versicherte, der infolge Invalidität zu einer Umschulung berechtigt ist, hat Anspruch auf die gesamte Ausbildung, die in seinem Fall notwendig ist, damit die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder wesentlich verbessert werden kann (BGE 124 V 108 E. 2a, mit Hinweisen). Hinzuweisen ist ferner auf Art. 6 Abs. 1 bis IVV, wonach auch Ausbildungsmassnahmen als Umschulung gelten, die zu einer höherwertigen als die vorhandene Ausbildung führen, sofern sie zur Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit notwendig sind (vgl. BGer-Urteil 9C_122/2012 vom 5. Juni 2013 E. 5.2.1).

2.7 Das Erfordernis der Gleichwertigkeit als Ausdruck der Verhältnismässigkeit steht Umschulungen nicht entgegen, die den Versicherten zu einem bescheideneren beruflichen Ziel führen, was in vielen Fällen ■ invaliditätsbedingt ■ zutreffen dürfte. Erforderlich ist einzig, dass sich der erwartete Teilerfolg noch als genügend eingliederungswirksam bezeichnen lässt, was wiederum unter dem Gesichtspunkt des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes von Bedeutung ist. Massgebend ist demnach, dass die beabsichtigte Umschulung in einen minderbezahlten Beruf zu einer dauerhaften und wesentlichen Verbesserung der Erwerbsfähigkeit führt, wie es Art. 17 Abs. 1 IVG ausdrücklich verlangt (BGer-Urteil 9C_244/2010 vom 5. August 2010 E. 3.1, mit Hinweis).

E. 3

3.1 Nach dem für das gesamte Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren geltenden Grundsatz der freien Beweiswürdigung haben Versicherungsträger und

Sozialversicherungsrichter die Beweise frei, d.h. ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen. Für das Beschwerdeverfahren bedeutet dies, dass das Gericht alle Beweismittel, unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden hat, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruchsgestatten. Insbesondere darf es bei einander widersprechenden medizinischen Berichten den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu würdigen und die Gründe anzugeben, warum es auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellt (BGE 125 V 351 E. 3a).

3.2 Es ist Aufgabe des Arztes, sämtliche Auswirkungen einer Krankheit oder eines Unfalls auf den Gesundheitszustand der versicherten Person zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, bezüglich welcher konkreten Tätigkeiten und in welchem Umfang sie arbeitsunfähig ist. Die ärztlichen Auskünfte sind sodann eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person im Hinblick auf ihre persönlichen Verhältnisse noch zugemutet werden können (vgl. BGE 125 V 256 E. 4).

3.3 Hinsichtlich des Beweiswerts eines ärztlichen Gutachtens ist entscheidend, ob es für die Beantwortung der gestellten Fragen umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, die geklagten Beschwerden berücksichtigt und sich mit diesen sowie dem Verhalten der untersuchten Person auseinandersetzt, was vor allem bei psychischen Fehlentwicklungen nötig ist, in Kenntnis der und gegebenenfalls in Auseinandersetzung mit den Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, ob es in der Darlegung der medizinischen Zustände und Zusammenhänge einleuchtet, ob die Schlussfolgerungen des medizinischen Experten in einer Weise begründet sind, dass die rechtsanwendende Person sie prüfend nachvollziehen kann, sowie ob der Experte nicht auszuräumende Unsicherheiten und Unklarheiten, welche ihm die Beantwortung der Fragen erschweren, gegebenenfalls deutlich macht. Ausschlaggebend für den Beweiswert ist grundsätzlich somit weder die Herkunft eines Beweismittels noch die Bezeichnung der eingereichten oder in Auftrag gegebenen Stellungnahme als Bericht oder Gutachten, sondern dessen Inhalt (vgl. BGE 125 V 351 E. 3a).

3.4 Dennoch hat es die Rechtsprechung mit dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung als vereinbar erachtet, in Bezug auf bestimmte Formen medizinischer Berichte und Gutachten Richtlinien für die Beweiswürdigung aufzustellen. Den im Rahmen des Verwaltungsverfahrens eingeholten Gutachten von externen Spezialärzten, welche aufgrund eingehender Beobachtungen und Untersuchungen sowie nach Einsicht in die Akten Bericht erstatten und bei der Erörterung der Befunde zu schlüssigen Ergebnissen gelangen, ist bei der Beweiswürdigung volle Beweiskraft zuzuerkennen, solange nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen (BGE 137 V 210 E. 1.3.4). Dagegen entspricht es einer allgemeinen Erfahrung, dass Hausärzte im Hinblick auf ihre auftragsrechtliche Vertrauensstellung in Zweifelsfällen eher zu Gunsten ihrer Patienten aussagen (Meyer, S. 353).

3.5 Die Verwaltung als verfügende Instanz und ■ im Beschwerdefall ■ der Richter dürfen eine Tatsache nur dann als bewiesen annehmen, wenn sie von ihrem Bestehen überzeugt sind. Im Sozialversicherungsrecht hat der Richter dabei seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blosse Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Der Richter hat vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die er von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt

(BGE 119 V 7 E. 3c/aa).

E. 4

In seinem Entscheid vom 16. Januar 2013 (VG.2012.00077) hielt das Verwaltungsgericht fest, dass für die Festsetzung der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin auf den psychiatrischen Untersuchungsbericht des regionalen ärztlichen Dienstes der Invalidenversicherung, Dr. med. C. _____, Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 30. November 2011 abgestellt werden könne. Es gelangte zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin für zeitlich flexible Tätigkeiten ohne permanenten Zeit- und Termindruck und ohne besonders hohe Anforderungen an das Umstellungs- und Anpassungsvermögen in einer wohlwollenden Atmosphäre zu 100 % arbeitsfähig sei. Die bisherige Tätigkeit sei mit diesem Profil nicht vereinbar. Den Invaliditätsgrad setzte das Gericht mangels Relevanz für den Verfahrensausgang nicht genau fest. Unter Annahme eines Abzugs vom Tabellenlohn von 10 % resultierte ein Invaliditätsgrad von 28,1 % und bei einem maximal noch vertretbaren Abzug von 15 % ein solcher von 32,1 %.

Für die Berechnung des Invalideneinkommens ging das Gericht davon aus, dass aufgrund der Ausbildung und der beruflichen Erfahrung der Beschwerdeführerin, der ausgeglichene Arbeitsmarkt im Bereich der Finanz- und Versicherungsdienstleistungen auch bei einem hohen Anforderungsniveau Stellen bereit halte, die ihrem Ressourcen- und Belastungsprofil entsprächen. Trotz Gesundheitsbeeinträchtigung sei der Beschwerdeführerin die Erzielung eines Einkommens von Fr.104'526.15.- (Abzug vom Tabellenlohn: 10 %) bzw. von Fr. 98'719.15 (Abzug vom Tabellenlohn: 15 %) möglich.

Im Weiteren führte es aus, dass die Beschwerdegegnerin den Rentenanspruch habe prüfen dürfen, ohne zuvor berufliche Massnahmen durchzuführen, da bereits im Verfügungszeitpunkt festgestanden habe, dass kein rentenbegründender Invaliditätsgrad gegeben sei. Dennoch habe die Beschwerdegegnerin beförderlich über das Gesuch um Gewährung beruflicher Massnahmen zu entscheiden. Dabei sei zu beachten, dass ein Invaliditätsgrad vorliege, welcher der Prüfung beruflicher Massnahmen nicht entgegenstehe.

E. 5

5.1 Die Beschwerdeführerin beantragt die Übernahme der Kosten ihrer bereits begonnenen Umschulung zur Sozialarbeiterin FH (Fachhochschule für soziale Arbeit) sowie die Ausrichtung von Taggeldern für die Umschulungszeit. Aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung ist es ihr nicht mehr zumutbar, die bisherige Tätigkeit als Finanzverwalterin einer Gemeinde auszuüben. Ihr Gesundheitsschaden ist zumindest derart schwer, dass sie ohne Umschulung in den ihr noch offen stehenden Erwerbsmöglichkeiten eine erhebliche Erwerbseinbusse von 28,1 % bis maximal 32,1 % erleiden würde. Unbestritten führt der von ihr angestrebte Beruf nicht zu einem wesentlich höheren Verdienst als ihre bisherige Tätigkeit. Die Erwerbsmöglichkeiten nach der Umschulung sind somit mit dem Kriterium der annähernden Gleichwertigkeit ohne Weiteres zu vereinbaren. Diese sind ausserdem so hoch, dass davon ausgegangen werden darf, dass die Beschwerdeführerin nach der Ausbildung zur Sozialarbeiterin FH ein hinreichendes Einkommen zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts haben wird.

5.2 Strittig und zu prüfen ist vorliegend vor allem die Wirksamkeit und Notwendigkeit der Umschulung. Ferner stellt die Beschwerdegegnerin auch deren Eignung in Frage. Die Beschwerdeführerin argumentiert, dass sie ihre Ausbildung in einem Teilzeitpensum

absolviere. Sie habe bereits die erste und die zweite Zwischenprüfung bestanden, sodass sie mit dem Hauptstudium beginnen könne. Im Praxismodul I arbeite sie derzeit zu rund 70 %, was in etwa der Zeitbelastung während der Schulzeit entspreche. Im Finanzdienstleistungssektor bestehe ein sehr hoher Zeit- und Termindruck. Realistischer Weise finde sie dort aufgrund ihrer Gesundheitsbeeinträchtigung keine Anstellung mehr. Für die Invaliditätsbemessung sei grundsätzlich nicht darauf abzustellen, ob sie unter den konkreten Arbeitsmarktverhältnissen vermittelt werden könne. Es komme einzig darauf an, ob sie die ihr verbliebene Arbeitskraft noch wirtschaftlich nutzen könnte, wenn die verfügbaren Arbeitsplätze dem Angebot an Arbeitskräften entsprechen würden. Ein Einkommen von Fr. 104'526.10 könne sie im Finanzdienstleistungssektor nicht verdienen. Vielmehr sei zu erwarten, dass sie nach der Umschulung als Sozialarbeiterin mittelfristig ein Jahreseinkommen im sechsstelligen Bereich erreiche. Werde sie aber gezwungen, wieder im Finanzdienstleistungssektor zu arbeiten, sei überwiegend wahrscheinlich, dass sie infolge Überforderung gesundheitlich einen Rückschlag erleide, wodurch sie langfristig zum Rentenfall werde.

5.3 Die Beschwerdegegnerin hält dem entgegen, die Umschulung führe weder zur Erhaltung noch zu einer Verbesserung der Erwerbsfähigkeit. Die Beschwerdeführerin verfüge über eine Vielzahl von Möglichkeiten, mit ihrer bisherigen Ausbildung wieder eine Beschäftigung zu finden. Es sei deshalb nicht nachvollziehbar, wenn sie behaupte, sie finde aufgrund ihres Leidens im kaufmännischen Bereich keine angepasste Tätigkeit mehr. Die Beschwerdeführerin wolle die ihr verbleibende Arbeitsfähigkeit nur deshalb nicht verwerten, weil sie sich damit nicht mehr identifizieren könne. Es sei fraglich, ob sie dem Druck der Ausbildung zur Sozialarbeiterin FH und den damit verbundenen wiederkehrenden Prüfungs- und Stresssituationen standhalten könne. Zudem werde sie sich auf dem Arbeitsmarkt durchsetzen müssen, was ebenfalls mit Druck verbunden sei. Die Beschwerdeführerin sei wohl kaum in der Lage, eine berufliche Umschulung mit genügender Erfolgsaussicht in Angriff zu nehmen.

5.4 Im Zentrum steht vorliegend die Frage, ob die von der Beschwerdeführerin in Angriff genommene Umschulung zu einer wesentlichen und dauerhaften Verbesserung ihrer Erwerbsmöglichkeiten führt. Es ist zu klären, ob der Beschwerdeführerin zumutbare Erwerbstätigkeiten zur Verfügung stehen, die im Vergleich zur angestrebten Tätigkeit als Sozialarbeiterin einen höheren Verdienst erwarten lassen. Die Selbsteingliederung ist Teil der allgemeinen Schadenminderungspflicht und geht dem Umschulungsanspruch vor. Massnahmen sind der Beschwerdeführerin zumutbar, wenn sie auch ein vernünftiger Mensch in der gleichen Lage ergreifen würde, wenn keinerlei Entschädigung zu erwarten wäre. Unzumutbar sind nebst lebens- und gesundheitsgefährdenden Massnahmen auch Vorkehren, die der Beschwerdeführerin unter Berücksichtigung aller Umstände objektiv betrachtet nicht zugemutet werden können (vgl. BGer-Urteil I 594/01 vom 29. Januar 2002 E. 2a).

Mit der Beschwerdegegnerin ist einig zu gehen, dass es der Beschwerdeführerin zumutbar und möglich ist, die ihr verbleibende Restarbeitsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt auch ohne Umschulung zur Sozialarbeiterin FH zu verwerten. Die Beschwerdeführerin hat eine gute Ausbildung genossen und diverse Weiterbildungen absolviert. Sie verfügt über jahrelange Berufs- und Führungserfahrung. Entgegen ihrer Ansicht ist es nicht unrealistisch, dass sie auf dem Arbeitsmarkt eine Tätigkeit findet, die ihrem Leistungsprofil entspricht. Als Absolventin einer kaufmännischen Lehre mit anschliessenden Kader-, Gemeinderechnungs-

und anderen Weiterbildungskursen stehen ihr durchaus Stellen in einer wohlwollenden Atmosphäre offen, die keinen permanenten Zeit- und Termindruck beinhalten.

Den Bedenken der Beschwerdeführerin, die Verwertung ihrer Restarbeitsfähigkeit führe zu einem gesundheitlichen Rückfall, wurde bereits im verwaltungsgerichtlichen Entscheid vom 16. Januar 2013 Rechnung getragen. Gestützt auf die medizinischen Aktenlage gelangte das Gericht damals zum Schluss, dass sie in einer Verweisungstätigkeit mit den erwähnten Einschränkungen zu 100 % arbeitsfähig sei. Es besteht keine Veranlassung, nicht weiterhin darauf abzustellen. Eine der Ausübung von angepassten Tätigkeiten entgegengesetzte Rückfallgefahr besteht daher nicht.

Im Übrigen vermag es nicht zu überzeugen, wenn die Beschwerdeführerin vorbringt, es sei unrealistisch, mit den noch vorhandenen Leistungsmöglichkeiten eine angepasste Tätigkeit auszuüben. Als Sozialarbeiterin wird sie zwar weniger Zeitdruck verspüren. Sie wird jedoch einiges mehr an Kontakt zu Kunden haben. Diese befinden sich nicht selten in einer schwierigen Lebenssituation und hegen ihr gegenüber eine grosse Anspruchs- und Erwartungshaltung. Kann die Beschwerdeführerin als Sozialarbeiterin FH arbeiten, ist eine Selbsteingliederung weder unzumutbar noch unrealistisch. Daran vermag nichts zu ändern, dass sie aus persönlicher Überzeugung lieber soziale statt kaufmännische Arbeit leisten möchte. Ihre Neigungen stellen keinen sachlich relevanten Grund dar, von der Ausübung einer Verweisungstätigkeit im Rahmen der Schadenminderungspflicht dispensiert zu werden (vgl. Silvia Bucher, Eingliederungsrecht der Invalidenversicherung, Bern 2011, Rz. 752, mit weiteren Hinweisen).

5.5 Da der Beschwerdeführerin die Ausübung einer angepassten Tätigkeit ohne Umschulung zumutbar und überdies möglich ist, geht der von ihr beantragten beruflichen Massnahme die Wirksamkeit ab. Die gewünschte Umschulung führt nicht zu einer wesentlichen Verbesserung ihrer Erwerbsmöglichkeiten (vgl. BGE 122 V 77 E. 3 b/bb; BGer-Urteil 9C_244/2010 vom 5. August 2010 E. 3.1, 9C_740/2009 vom 1. März 2010 E. 3.2, 9C_889/2008 vom 11. September 2009 E. 4.2 f.; Bucher, Rz. 748 und Rz. 752). Die Beschwerdeführerin bringt vor, mit der Ausbildung zur Sozialarbeiterin ein jährliches Einkommen von Fr. 87'000.- erzielen zu können. Hierbei stützt sie sich auf die Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik für Personen im Sozialwesen. Sie macht sogar geltend, aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung mittelfristig über Fr. 100'000.- verdienen zu können. Im Wesentlichen bestätigt die Beschwerdeführerin damit aber das vorinstanzliche Vorbringen, mit dem ihr noch zumutbaren Erwerbsmöglichkeiten mehr Einkommen generieren zu können, als nach Abschluss der Ausbildung zur Sozialarbeiterin. In seinem Entscheid vom 16. Januar 2013 ging das Gericht denn auch davon aus, dass der Beschwerdeführerin die Erzielung eines Invalideneinkommens von mindestens Fr. 98'719.15 zumutbar sei. Sodann lässt die Beschwerdeführerin aussen vor, dass sich ihr Lohn auch in angepassten Tätigkeiten im kaufmännischen- und im Finanzdienstleistungssektor aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung nach oben anpassen wird. Da sie in dieser Branche über ein grosses Know-How verfügt, dürfte dies in weit grösserem Umfang der Fall sein, als in Bezug auf ihre neue Erwerbstätigkeit als Sozialarbeiterin FH.

5.6 Selbst wenn jedoch angenommen würde, die Beschwerdeführerin könne mit der Umschulung ihre Erwerbsmöglichkeiten dauernd und wesentlich verbessern, fehlt es an der Notwendigkeit der beruflichen Massnahme. Die Beschwerdeführerin ist bereits hinreichend eingegliedert. Eine prognostische Erwerbseinbusse von 32,1 % begründet für sich allein

genommen noch keine Notwendigkeit für eine Umschulung, zumal die Beschwerdeführerin keinen Anspruch darauf hat, wieder gleich viel zu verdienen wie in der bisherigen Tätigkeit. Von einer Diskriminierung der Beschwerdeführerin als ehemals gut Verdienende kann dabei zumindest solange nicht gesprochen werden, als ihr ein allfälliger Minderverdienst wie vorliegend zumutbar ist.

E. 6

6.1 Bei dieser Ausgangslage ist nicht ersichtlich, dass die Umschulung zur Sozialarbeiterin FH im Vergleich zu den ihr noch zumutbaren Tätigkeiten im kaufmännischen Bereich zu einer dauerhaften und wesentlichen Verbesserung der Erwerbsmöglichkeiten führt. Die berufliche Massnahme ist daher unwirksam und folglich nicht notwendig. Die mit Verfügung vom 24. Januar 2014 erfolgte Abweisung des Begehrens durch die Beschwerdegegnerin erfolgte zu Recht. Entsprechend stehen der Beschwerdeführerin keine Taggelder zu (vgl. Art. 22 Abs. 1 IVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

6.2 Obwohl der Umschulung zur Sozialarbeiterin FH weder die subjektive noch die objektive Eignung abgesprochen werden kann, ist darauf mangels Wirksamkeit und Notwendigkeit der Massnahme nicht weiter einzugehen. Offen gelassen werden kann weiter, ob die Kosten der Umschulung in einem angemessenen Verhältnis zum erwarteten Erfolg der Umschulung stehen. Schliesslich bleibt zu erwähnen, dass vorliegend der Grundsatz der Austauschbefugnis nicht herangezogen werden kann. Die Übernahme eines Teils der Umschulungskosten durch die Beschwerdegegnerin wäre nur dann angezeigt, wenn die Beschwerdeführerin einen substituitionsfähigen aktuellen gesetzlichen Leistungsanspruch vorweisen könnte (vgl. BGE 120 V 288 E. 3c, 120 V 280 E. 4a). Die Beschwerdeführerin hat aber nicht etwa nur eine Umschulung gewählt, die schlicht zu teuer gewesen wäre. Wie erwähnt, vermag die beantragte berufliche Massnahme keine erfolgsrelevanten Wirkungen zu verzeichnen. Zudem ist die Beschwerdeführerin nicht auf eine Umschulung angewiesen, um die ihr verbleibende Restarbeitsfähigkeit noch auszunützen. Eine austauschbare Leistung liegt somit nicht vor.

III.

Nach Art. 134 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Mai 1986 (VRG) i.V.m. Art. 69 Abs. 1 bis IVG hat die Partei, welche im Beschwerdeverfahren unterliegt, die amtlichen Kosten zu tragen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens ist der Beschwerdeführerin eine Gerichtsgebühr von pauschal Fr. 600.- aufzuerlegen, die mit dem bereits geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu verrechnen ist. Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (Art. 61 lit. g des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 [ATSG] e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.